

Bericht
des Umweltausschusses
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 geändert wird
(Oö. Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2021 - Oö. AWG-Novelle 2021)

[L-2014-115486/6-XXVIII,
miterledigt [Beilage 1045/2019](#) und [Beilage 1591/2021](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Dieser Gesetzentwurf dient einerseits der Stärkung des Grundsatzes der Abfallvermeidung im Zusammenhang mit den aktuellen Entwicklungen auf EU- und Bundesebene, andererseits der Umsetzung von Deregulierungsmaßnahmen im Bereich von Gemeinden, Betrieben und Bürgerinnen bzw. Bürgern sowie der Verbesserung des Vollzugs durch Anpassung der Gesetzesbestimmungen an die Erfordernisse der Praxis.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll gemäß der Abfallhierarchie des § 1 Abs. 2 Oö. AWG 2009 (vgl. auch § 1 Abs. 2 AWG 2002) eine Forcierung der Abfallvermeidung bei Großveranstaltungen auf Grund des dort vermehrten Anfalls von (Plastik-)müll erfolgen. Dies steht im Einklang mit der am 16. Jänner 2018 beschlossenen europäischen Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft (vgl. COM(2018) 28 final), wonach sämtliche Plastikverpackungen in Europa bis 2030 wiederverwertbar werden sollen. Die maßgeblichen Bestimmungen unterstützen zudem die Ziele der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABI. Nr. L 155 vom 12.6.2019), die am 2. Juli 2019 in Kraft getreten ist.

Als weitere Maßnahmen sind die Selbstverpflichtung zur Vermeidung von Einwegkunststoffverpackungen und Einweg-Getränkeverpackungen im Landesbereich sowie die Möglichkeit, auch auf Landesebene ein Aktionsprogramm gegen Lebensmittelverschwendung zu erstellen, vorgesehen.

Im Bereich der Deregulierung und Vollzugsoptimierung enthält der Gesetzentwurf legislative Maßnahmen zum Ort der Bekanntgabe von Adressen und Öffnungszeiten von Behandlungsanlagen, zur Anpassung des Intervalls für den Landes-Abfallwirtschaftsplan an jenen des Bundes-Abfallwirtschaftsplans, zur Vereinfachung der Veröffentlichung des Landes-

Abfallwirtschaftsplans, zur Auslösung der Mengen-Meldeverpflichtung bei Baurestmassen erst ab 100 Tonnen, zur Fristverkürzung für die schriftliche Kenntnisnahme von Anzeigen im § 23 sowie Anpassung von Strafnormen. Zudem erfolgt eine Änderung der Regelung für sperrige Abfälle, sodass deren Abholung in Hinkunft von der Gemeinde nur noch bei Bedarf angeboten werden muss.

Auf Grund der Erfahrungen mit der COVID-19-Krise werden neue Bestimmungen für Katastrophenfälle aufgenommen, um auch in diesen Situationen die Sammlung von Altstoffen unter Beachtung der seuchenhygienischen Anforderungen sowie die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen sicherzustellen.

Den Gemeinden wird auch die Möglichkeit eingeräumt, mit der Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des § 9 Abs. 1, 4, 5, und 7 Oö. AWG 2009 Angehörige eines in der Gemeinde eingerichteten Gemeindegewachkörpers oder bereits bestellte Aufsichtsorgane zu betrauen oder dafür besondere Aufsichtsorgane zu bestellen.

Im Übrigen erfolgen begriffliche Klarstellungen und Aktualisierungen von Zitaten. Zudem werden fallweise Redaktionsfehler bereinigt.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 iVm. Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

1. Allgemeines - Übersicht

Durch diese Gesetzesnovelle werden dem Bund (voraussichtlich) gegenüber der derzeitigen Rechtslage keine (nennenswerten) Mehrkosten erwachsen. Für die Gemeinden können sich durch die allfällige Bestellung von Aufsichtsorganen gemäß § 22a Abs. 1 Z 2 Mehrkosten - wie im Punkt 4. dargestellt - ergeben.

Für das Land Oberösterreich ergeben sich durch diese Gesetzesnovelle - zusammengefasst - nachstehende Folgekosten bzw. finanzielle Auswirkungen (Bruttodarstellung):

Bestimmung	Art der finanziellen Auswirkung	Höhe	Anfall
§ 4 Abs. 3	Sachkosten	20.000,00 Euro	pro Jahr
§ 17 Abs. 2	Vollzugskosten	6.322,91 Euro 1.053,82 Euro	1 x in sechs Jahren = pro Jahr
§ 17 Abs. 3	Vollzugskosten	5.781,89 Euro	1 x
§ 19a	Vollzugskosten	4.829,22 Euro = 804,87 Euro	1 x in sechs Jahren pro Jahr

2. Grundlagen für die Berechnung des Personal- und Sachaufwands

a) Personalaufwand

Bei der Berechnung der Personalkosten werden als Grundlage durchschnittliche Personalausgaben herangezogen. Diese ergeben sich aus einer Übernahme der vom Bundesminister für Finanzen kundgemachten durchschnittlichen Personalkosten des Jahres 2017 für die Erbringung der Leistungsarten

- LBVH2 (entspricht im Wesentlichen der Funktionsgruppe 2 [Gehobenes Management/Experten] bei Landes- und Gemeindebediensteten)
- LBVG2 (entspricht im Wesentlichen der Funktionsgruppe 3 [Referenten/Mittleres Management] bei Landes- und Gemeindebediensteten)
- LBVF0 (entspricht im Wesentlichen der Funktionsgruppe 4 [Bearbeiter/Fachdienst] bei Landes- und Gemeindebediensteten)
- LBVS0 (entspricht im Wesentlichen der Funktionsgruppe 5 [Unterstützendes Personal] bei Landes- und Gemeindebediensteten)

entsprechend der Anlage 2 der Verordnung über die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung - WFA-FinAV), BGBl. II Nr. 490/2012, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 55/2018 (Sätze mit prozentuellen Zuschlägen für Pensionstangente bei Beamten und Abfertigung bei Vertragsbediensteten bei einem angenommenen Verhältnis Beamte : Vertragsbedienstete = 1 : 1).

Eine gesonderte Berechnung der Personalausgaben wurde nicht vorgenommen; es wird davon ausgegangen, dass sich diese Ausgaben von den errechneten Personalkosten lediglich so geringfügig unterscheiden (bei einer Umlegung der Pensionstangente für Beamte auf aliquote tatsächlich geleistete Pensionszahlungen im selben Zeitraum), dass eine gesonderte Darstellung aus ökonomischen Gründen unterbleiben kann. Eine Berücksichtigung der Funktionsgruppe 1 (Top-Management) war im vorliegenden Zusammenhang entbehrlich, zumal diese mit den beschriebenen Leistungsprozessen nicht befasst sind.

Hinweis: Durch die im Hinblick auf die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus notwendige Übernahme der Personalkostensätze des Bundes ist schon von den Ausgangsdaten her eine exakte Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse auf Landes- und Gemeindeebene nicht möglich!

Funktionsgruppe	Euro/Min.	Euro/Std.
2	1,402	81,40
3	0,888	53,29
4	0,584	35,06
5	0,448	26,86

b) Berechnung der Vollzugskosten durch Einbeziehung des arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwands

Zu den zuvor dargestellten Personalkosten sind jeweils zusätzlich Sachkosten, Raumkosten und Verwaltungsgemeinkosten als arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand hinzuzurechnen. Dabei sind unter Berücksichtigung von Anlage 1 der Verordnung über die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung - WFA-FinAV), BGBl. II Nr. 490/2012, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 55/2018,

- für Verwaltungssachaufwendungen - das sind die Aufwendungen für einen üblichen Büroarbeitsplatz (Miete, Abschreibung auf Büroausstattung usw.) - 15 % der Personalkosten und
 - als Verwaltungsgemeinkosten (Amtsleitung, Personalverwaltung usw.) 20 % der Personalkosten
- anzusetzen.

Die Vollzugskosten ergeben sich daher aus den Personalkosten samt einem Aufschlag von 35 %.

3. Bewertete Leistungsprozesse:

Hinweis 1: Auf Grund der zuvor dargestellten Vorgaben und der Schätzung in Minuten ergeben sich bei der Berechnung der Personalkosten zum Teil auch Beträge, die eine Genauigkeit vortäuschen, die schon wegen der Schätzung der Ausgangsdaten nicht gegeben sein kann. Auf Rundungen wurde trotzdem verzichtet.

Hinweis 2: Für die Höhe der Vollzugskosten an sich ist letztlich die prognostizierte Vollzugshäufigkeit von überaus großer Bedeutung. Insbesondere bei der Schaffung gänzlich neuer Leistungsprozesse ist die Abschätzung der Vollzugshäufigkeit meist überaus schwierig. Auch unter diesem Aspekt ist die Angabe der Vollzugskosten für einzelne Leistungsprozesse einerseits und für den vorliegenden Gesetzentwurf insgesamt mit gewissen Unsicherheiten belastet (vgl. dazu im Einzelnen die Angaben über die Vollzugshäufigkeit bei den verschiedenen Leistungsprozessen).

3.1. Selbstverpflichtung gemäß § 4 Abs. 3

Mit § 4 Abs. 3 wird eine freiwillige Selbstverpflichtung des Landes Oberösterreich zur Verwendung von umweltschonenden und nachhaltigen Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern eingeführt.

Betroffen ist hiervon vor allem die Beschaffung von Büromaterialien, da eine Adaptierung des Sortimentes notwendig wird.

Durch den Umstieg auf umweltfreundlichere Produkte und die damit in Zusammenhang stehenden Vergabeverfahren ist mit Mehrkosten in Höhe von ca. 20.000,00 Euro pro Jahr (etwa 20 % des diesbezüglichen Beschaffungsvolumens) zu rechnen. Zusätzliche Personalkosten sind nicht zu erwarten.

3.2. Abfallvermeidung bei Veranstaltungen gemäß § 4a

Durch die Regelung der verpflichtenden Verwendung von Mehrweggebinden bei Veranstaltungen wird kein zusätzlicher Genehmigungstatbestand für Veranstaltungen geschaffen. Der entstehende Verfahrens- und Kontrollaufwand ist daher überschaubar und wird durch geeignete Informationsmaßnahmen für die beteiligten Behörden vor Inkrafttreten der Bestimmung abgedeckt.

Diesem Mehraufwand gegenüber stehen Einnahmen aus Strafen für die Nichtverwendung von Mehrweggebinden bzw. Nichtvorlage von Abfallkonzepten für Veranstaltungen. Zudem wird durch die Mehrwegpflicht das Abfallaufkommen bei Veranstaltungen erheblich reduziert, weshalb personal- und kostenintensive Reinigungsmaßnahmen nach Veranstaltungen vermieden werden können.

Insgesamt ist daher von einer Kostenneutralität auszugehen.

3.3. Konzept für die geordnete Sammlung von Abfällen in Katastrophenfällen gemäß § 17 Abs. 2

§ 17 Abs. 2 und 3 sollen einen geordneten und einheitlichen Betrieb der Altstoffsammelzentren in Katastrophenfällen sicherstellen.

Die vorgesehene Erstellung des Konzepts für den Katastrophenfall verursacht einen Arbeitsaufwand beim Landesabfallverband für die erstmalige Erstellung des Konzepts, wobei hier schon Vorarbeiten vorhanden sind und diese bei der Aufstellung berücksichtigt wurden. Anpassungen müssen bei Erforderlichkeit erst in sechs Jahren erfolgen.

Zudem sind bei der Landesregierung die Prüfung des Konzepts und dessen Genehmigung bzw. Versagung mit Bescheid als Aufwand zu veranschlagen.

Für das Land Oberösterreich sind für den bewerteten Leistungsprozess folgende Vollzugskosten anzusetzen:

Bezeichnung (Bestimmung)	Konzept für die geordnete Sammlung von Abfällen in Katastrophenfällen			
Zuständigkeit	Landesabfallverband/Landesregierung			
Kurzinhalt/Arbeitsschritte/ Besonderheiten	1. Konzepterstellung durch den LAV: FG 2: Ausarbeitung Konzept, Koordination und Abstimmung mit BAV, Oö. LAVU GmbH (50 Stunden) FG 4: Sekretariat, Grafik (3 Stunden) 2. Prüfung und Genehmigung/Versagung durch LReg: FG 2: Zuteilung im Arbeitsvorrat, Rücksprachen (1 Stunde) FG 3: Prüfung auf Gesetzeskonformität, Bescheiderstellung (5 Stunden) FG 4: Schreiben Diktat und Abfertigung im Sekretariat (0,5 Stunden) FG 5: Eintragung im Aktensystem			
	daher durchschnittlicher Arbeitsaufwand in Minuten			
	FG 2	FG 3	FG 4	FG 5
	3.060	300	210	10
Personalkosten zur Erstellung des Programms	4.290,12 Euro	266,40 Euro	122,64 Euro	4,48 Euro
Summe	4.683,64 Euro			
Vollzugshäufigkeit	Einmaliger Arbeitsaufwand alle sechs Jahre			

Bei Hinzurechnung des betrieblichen Sachaufwands von 35 % vom Personalaufwand ergeben sich im Zusammenhang mit oben stehendem Leistungsprozess 3.2. für das **Land Oberösterreich** alle sechs Jahre **Vollzugskosten** in der Höhe von rund **6.322,91 Euro**.

3.4. Erlassung der Verordnung gemäß § 17 Abs. 3

Die Landesregierung hat mit Verordnung entsprechend den Zielen und Grundsätzen dieses Landesgesetzes zu regeln, für welche Arten von Katastrophen der Landesabfallverband ein Konzept zu erstellen hat. Darin können auch die inhaltlichen Erfordernisse für dieses Konzept festgelegt werden.

In der Verordnung soll möglichst kurz und klar ein Rahmen für das zu erstellende Konzept vorgegeben werden, weshalb sich die veranschlagten Kosten an einem unterdurchschnittlich umfangreichen und inhaltlich durchschnittlich anspruchsvollen Verfahren mit den üblichen Arbeitsschritten orientieren.

Bezeichnung (Bestimmung)	Verordnung gemäß § 17 Abs. 3			
Zuständigkeit	Landesregierung			
Kurzinhalt	Rahmenbedingungen für das Konzept gemäß § 17 Abs. 2			
Arbeitsschritte	<ul style="list-style-type: none"> - Vorarbeiten - Erstellung eines Begutachtungs- und Konsultationsentwurfs samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung - Prüfung und Einarbeitung von Stellungnahmen; gegebenenfalls Durchführung von Besprechungen - Erstellung des Amtsvortrags und Endfassung des Verordnungstextes samt Erläuterungen, formelles Verfahren für Regierungsbeschluss - Kundmachung samt Vorarbeiten (Druckauftrag, Druckfahnen) 			
angenommene Abweichungen vom Standardprozess	daher durchschnittlicher Arbeitsaufwand in Minuten			
	FG 2	FG 3	FG 4	FG 5
	2.100	960	495	440
Personalkosten je Verordnung	2.944,20 Euro	852,48 Euro	289,08 Euro	197,12Euro
Summe	4.282,88 Euro			
Vollzugshäufigkeit	Einmaliger Arbeitsaufwand			

Bei Hinzurechnung der Sach-, Raum- und Verwaltungsgemeinkosten ergeben sich im Zusammenhang mit oben stehendem Leistungsprozess 3.3. für das **Land Oberösterreich** einmalige **Vollzugskosten** in der Höhe von rund **5.781,89 Euro**.

3.5. Programm zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen gemäß § 19a

§ 19a zielt auf die Vermeidung der Entstehung von Abfällen ab. Mit dieser Bestimmung soll die Möglichkeit zur Erstellung eines Programms zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen auf Landesebene geschaffen werden.

Für die vorgesehene Erstellung des Programms wird ein einmaliger Arbeitsaufwand alle sechs Jahre abgeschätzt, da von einer gemeinsamen Ausarbeitung mit dem Landes-Abfallwirtschaftsplan ausgegangen wird.

Für das Land Oberösterreich sind für den bewerteten Leistungsprozess folgende Vollzugskosten anzusetzen:

Bezeichnung (Bestimmung)	Programm zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen			
Zuständigkeit	Landesregierung			
Kurzinhalt/Arbeitsschritte/ Besonderheiten	<p>Als Teil des Landesabfallwirtschaftsplans gemäß § 19 Oö. AWG 2009 kann die Landesregierung unter Bedachtnahme auf nationale Abfallvermeidungsprogramme ein Programm zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen erstellen.</p> <p>Folgende Arbeitsschritte sind den einzelnen Funktionsgruppen zuzuordnen:</p> <p>FG 2: Koordination, Abstimmung mit politischer Ebene, Endredaktion</p> <p>FG 3: Recherche, Konzeption Programm, Redaktion</p> <p>FG 4: Detailausarbeitung der Programmteile</p> <p>FG 5: Unterstützung bei Layout, Graphik, etc.</p>			
	daher durchschnittlicher Arbeitsaufwand in Minuten			
	FG 2	FG 3	FG 4	FG 5
	600	1.200	2.400	600
Personalkosten zur Erstellung des Programms	841,20 Euro	1.065,60 Euro	1.401,60 Euro	268,80 Euro
Summe	3.577,20 Euro			
Vollzugshäufigkeit	Einmaliger Arbeitsaufwand alle sechs Jahre			

Bei Hinzurechnung des betrieblichen Sachaufwands von 35 % vom Personalaufwand in Höhe von 1.252,02 Euro ergeben sich im Zusammenhang mit oben stehendem Leistungsprozess 3.4. für das **Land Oberösterreich** alle sechs Jahre **Vollzugskosten** in der Höhe von **4.829,22 Euro**.

4. Kontrolle der Einhaltung von Bestimmungen des Oö. AWG 2009 gemäß § 22a

Durch die Betrauung von Aufsichtsorganen mit der Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des § 9 Abs. 1, 4, 5, und 7 Oö. AWG 2009 gemäß § 22a Abs. 1 können den Gemeinden Mehrkosten entstehen.

Im Fall des Abs. 1 Z 1 ist mit keinen zusätzlichen Kosten zu rechnen, weil hier mit der Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen bereits eingerichtete Gemeindegewachkörper oder bereits bestellte Aufsichtsorgane betraut werden, sodass auf die bestehende Personal- und Infrastruktur zurückgegriffen werden kann.

Lediglich im Fall des Abs. 1 Z 2 kann es in jenen Gemeinden, die sich besonderer Aufsichtsorgane bedienen, zu (geringfügigen) Mehrkosten kommen. Durch die Bestellung dieser Organe können folgende Kosten entstehen:

- Personalkosten für die Abwicklung des Verfahrens zur Bestellung der Organe (Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen, etc.)
- Ausstattung der Organe (Dienstabzeichen, Dienstaussweis, allenfalls Uniform)
- Schulung der Organe
- Entlohnung der Organe
- Einrichtung Geldverwaltungssystem für Organstrafverfügungen

Eine genaue Bezifferung dieser Kosten ist nicht möglich, da die oben angeführten Parameter einerseits von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich gehandhabt werden können und andererseits auf Grund der unterschiedlichen Größe der Gemeinden in Oberösterreich keine einheitliche Bewertung der Positionen erfolgen kann (zB werden je nach Gemeindegröße mehr oder weniger Organe erforderlich sein und variieren somit auch die Kosten für deren Ausstattung und Entlohnung). Eine Verpflichtung zur Betrauung von Organen wird mit dieser Regelung aber nicht geschaffen. Die Entscheidung dazu verbleibt damit letztlich bei der Gemeinde, die eine Abschätzung der Kosten vorzunehmen hat.

Insgesamt ist jedoch hinsichtlich der Kosten der Ausstattung sowie der Entschädigung für die bestellten Aufsichtsorgane davon auszugehen, dass sie durch die Strafgebühren im Bereich der Gemeinden abgedeckt werden können bzw. durch die Verringerung der Kosten für die Beseitigung von Abfällen an öffentlichen Orten („Flurreinigungsaktionen“) ausgeglichen werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen grundsätzlich keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

Die verpflichtende Verwendung von Mehrweggebinden bei Veranstaltungen führt zwar einerseits zu Belastungen der Wirtschaftstreibenden durch die Beschaffung oder Miete von Mehrwegprodukten. Andererseits können damit das Abfallaufkommen und die entstehenden Entsorgungskosten erheblich reduziert und zusätzlich durch Rücknahmesysteme (Pfand) abgedeckt werden. Insgesamt ist daher von einer Kostenneutralität auszugehen.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Vielmehr dienen insbesondere die Regelungen über die Selbstverpflichtung zur Vermeidung von Einwegkunststoffverpackungen und Einweg-Getränkeverpackungen im Landesbereich (§ 4 Abs. 3) sowie die Abfallvermeidung bei Veranstaltungen (§ 4a) gerade der Unterstützung unionsrechtlicher Vorhaben (Kreislaufwirtschaft, Kunststoffstrategie).

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 der Datenschutz-Grundverordnung ist nicht erforderlich.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen insofern eine umweltpolitische Relevanz auf, als sie den abfallwirtschaftlichen Rahmenbedingungen der europäischen Union entsprechen.

Mit den neuen Bestimmungen des § 4 Abs. 3 betreffend die Vermeidung von Einwegkunststoffverpackungen und Einweg-Getränkeverpackungen im Landesbereich, § 4a betreffend Abfallvermeidung bei Veranstaltungen und § 22a betreffend die Kontrolle durch Gemeindegewachkörper oder Aufsichtsorgane soll der vermehrte Anfall von Plastikabfällen verhindert und somit der Umweltschutz forciert werden.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Da der Gesetzentwurf im Artikel I Z 19 und 20 eine Änderung einer Bestimmung über eine Gemeindeabgabe (§ 18 Abfallgebühr) zum Gegenstand hat, ist er gemäß § 9

Abs. 1 F-VG 1948 unmittelbar nach der Beschlussfassung vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist gemäß § 3 Oö. Notifikationsgesetz 2017 dem Bund zur Weiterleitung an die zuständigen europäischen Organe übermittelt worden. Im Notifikationsverfahren nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 hat die Europäische Kommission keinen Einwand erhoben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 bis 4 (Inhaltsverzeichnis):

Hier erfolgen die durch die Novelle bedingten Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Art. I Z 5 (§ 2 Abs. 4 Z 22):

Mit der Richtlinie (EU) 2018/851 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (Abfallrahmenrichtlinie), die am 4. Juli 2018 in Kraft getreten ist, wurde der Begriff „Lebensmittelabfall“ im Art. 3 Z 4a neu eingeführt. Dieser nimmt Bezug auf Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, wonach „Lebensmittel“ alle Stoffe oder Erzeugnisse sind, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden.

Zudem wurden die Mitgliedstaaten im Art. 9 Abs. 1 lit. g und h der Abfallrahmenrichtlinie zu Maßnahmen verpflichtet, um die Entstehung von Lebensmittelabfällen zu vermeiden.

Die Übernahme dieses Begriffs in das Oö. AWG 2009 steht im Zusammenhang mit der neu geschaffenen Möglichkeit der Erstellung eines Programms zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen durch die Landesregierung (§ 19a) und soll klarstellen, welche Abfälle Gegenstand dieses Abfallvermeidungsprogramms sind.

Die Definition der Biotonnenabfälle im § 2 Abs. 4 Z 7 lit. b sowie die damit im Zusammenhang stehenden Kompetenzen der Gemeinde werden davon nicht berührt.

Zu Art. I Z 6 (§ 4 Abs. 3):

Bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern soll durch die freiwillige Selbstverpflichtung im § 4 Abs. 3 eine möglichst geringe Umweltbelastung erreicht und ein positives Beispiel gesetzt werden.

Möglichst vermieden werden sollen Einwegkunststoffartikel im Sinn der Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt, beispielsweise Rührstäbchen, Trinkhalme und Verpackungen aus Einwegkunststoff (für Lebensmittel und Getränke).

Als Einwegkunststoffartikel im Sinn der Richtlinie (EU) 2019/904 gilt ein ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehender Artikel, der nicht konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht wird, um während seiner Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe zu durchlaufen, indem er zur Wiederbefüllung oder Wiederverwendung zum ursprünglichen Verwendungszweck an einen Hersteller zurückgegeben wird (Art. 3 Z 2). Darunter fallen auch bestimmte Lebensmittel- und Getränkeverpackungen (vgl. Art. 12 und den Anhang).

Beispielsweise gelten Fast-Food-Verpackungen oder Boxen für Mahlzeiten, Sandwiches, Wraps und Salat mit kalten oder heißen Lebensmitteln, oder Lebensmittelbehälter für frische oder verarbeitete Lebensmittel, die keiner weiteren Verarbeitung bedürfen, wie Obst, Gemüse oder Desserts, als Einwegkunststoffartikel. Ebenso Getränkeflaschen oder Verbundgetränkeverpackungen für Bier, Wein, Wasser, Erfrischungsgetränke, Fruchtsäfte und -nektare, Fertiggetränke oder Milch.

Nicht erfasst vom Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2019/904 und daher auch des neuen § 4 Abs. 3 ist somit der Großteil der Verpackungen im Sinn der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. Nr. L 365 vom 31.12.1994, S 10). Darunter fallen Verkaufsverpackungen oder Erstverpackungen, Umverpackungen oder Zweitverpackungen, Transportverpackungen oder Drittverpackungen, für Produkte außerhalb des Lebensmittelbereichs, wenn diese Verpackungen nicht dafür bestimmt sind, die Lebensmittel unmittelbar darauf zu verzehren.

Auch Büromaterialien wie Klarsichtfolien und Schnellhefter sind nicht primär von der neuen Regelung betroffen, da diese mehrfach verwendbar sind und daher keine Einwegkunststoffartikel darstellen.

Darüber hinaus sollen aber auch Einweg-Getränkeverpackungen - nicht nur aus Kunststoff, sondern auch aus Glas, Verbundkarton oder Alu - weitestgehend vermieden werden.

Die Formulierung „nach Möglichkeit (...) zu vermeiden“ wurde deshalb gewählt, damit bei der Umsetzung der Selbstverpflichtung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit berücksichtigt werden können.

Zu Art. I Z 7 (§ 4a):

Die Abfallhierarchie des § 1 Abs. 2 Oö. AWG 2009 (vgl. auch § 1 Abs. 2 AWG 2002), an deren Spitze die Abfallvermeidung steht, ist eine Prioritätenfolge, die den Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen im Bereich der Abfallvermeidung und -bewirtschaftung zugrunde liegt. Auch legislative Maßnahmen auf Landesebene haben daher im Sinn dieser Hierarchie zu erfolgen. Diesem Ziel soll die neue Vorschrift des § 4a Oö. AWG 2009 entsprechen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass bei Veranstaltungen wie Konzerten, Sportveranstaltungen und (Vereins-)Festen, bei denen Speisen und Getränke verabreicht werden, sehr große Abfallmengen anfallen können. Diese Abfallmengen sollen zukünftig durch die Verpflichtung zur Verwendung von Mehrwegprodukten reduziert werden.

Die neue Bestimmung erfasst Veranstaltungen im Sinn des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes, bei denen Speisen ausgegeben und/oder Getränke ausgeschenkt werden und die gleichzeitig von mehr als 300 Personen besucht werden können.

Auf Grund der Bestimmungen der § 15 Abs. 2 AWG 2002 und § 9 Abs. 7 Oö. AWG 2009 müssen Abfälle getrennt und in die jeweils geeigneten Abfallbehälter eingebracht werden. Diese allgemeine „Trennpflicht“ - ab der Abfallerzeugerin bzw. dem Abfallerzeuger - gilt auch für Veranstaltungen, wurde aber auf Grund der bereits bestehenden Regelungen im Bundes- und Landesrecht nicht zusätzlich im § 4a aufgenommen.

Abs. 1 legt die Verpflichtung für Veranstalterinnen bzw. Veranstalter zum Bezug und zur Ausschank von Getränken ausschließlich in Mehrweggebinden fest. Verpflichtend ist daher der Bezug und die Ausschank von Getränken in Behältern, die wiederbefüllt werden können (während der stattfindenden Veranstaltung sowie auch für die Weiterverwendung bei anderen Veranstaltungen) und die auch von den Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern zurückgenommen werden können. Hier ist beispielsweise an den Bezug von Limonaden und Bier in Fässern oder die Ausgabe von Getränken in Gläsern und Mehrwegbechern zu denken.

Das Kriterium, ob ein Getränk im Bundesland Oberösterreich in Mehrweggebinden erhältlich ist, ist nach der Art bzw. Kategorie des Getränks (zB Mineralwasser, Limonade, Wein, Bier) - nicht nach der Marke - zu beurteilen. Kann ein Getränk nur in Einweggebinden bezogen werden (beispielsweise PET-Flaschen), soll dieses im Regelfall bei der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter verbleiben, welche bzw. welcher die getrennt zu sammelnden Verpackungen ordnungsgemäß entsorgt.

Speisen sollen nach dieser Bestimmung ebenfalls in Mehrweggeschirr und mit Mehrwegbesteck ausgegeben werden. Als „abfallwirtschaftlich gleichzuhaltende Form“ gilt Geschirrsersatz aus Papier und Karton gemäß **Abs. 2**, wie zB Pappsteller für Kuchen oder Würstel, Papiertüten für Pommes usw. Darüber hinaus sind geeignete Vorkehrungen zur Rückgabe der eingesetzten Mehrwegprodukte zu treffen. Dies kann zB durch die Einhebung von Pfand sichergestellt werden.

Abs. 3 dient der Ausräumung von Sicherheitsbedenken, wenn bei bestimmten Veranstaltungen Verletzungsgefahr durch Glaskrüge oder Metallbesteck zu befürchten ist. In derartigen Fällen soll ausnahmsweise der Einsatz von Verpackungen, Gebinden, Geschirr und Besteck aus nachwachsenden Rohstoffen erlaubt sein. Dabei kann es sich auch um Einwegprodukte wie zB Pappteller, Holzbesteck, Kartonbecher, Palmblattgeschirr usw. handeln.

Abs. 4 sieht ein verpflichtendes Abfallkonzept für Veranstaltungen mit festgeschriebenem Mindestinhalt bei der Teilnahme von mehr als 2.500 Personen an der Veranstaltung vor. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist die zu erwartende Personenanzahl pro Tag aufzusummieren.

Dieses Abfallkonzept für Veranstaltungen ist vom „Abfallwirtschaftskonzept“ gemäß § 10 AWG 2002 zu unterscheiden, da letzteres einen anderen Anwendungsbereich hat (Anlagen, bei deren Betrieb Abfälle anfallen und in denen mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind). Sofern jedoch die Veranstaltung in einer Anlage stattfindet, für die bereits ein Abfallwirtschaftskonzept gemäß § 10 AWG 2002 oder § 353 GewO 1994 vorliegt, muss - um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden - zusätzlich kein Abfallkonzept für Veranstaltungen erstellt werden.

Durch die Beschreibung der Art der Veranstaltung und der Darstellung der relevanten Abläufe soll dargelegt werden, bei welchen Tätigkeiten und an welchen Orten welche Abfälle in welcher Form, Dauer und Abfallintensität (Menge) zu erwarten sind. Diese Angaben können auf einer Schätzung auf Grund von Erfahrungswerten bei oder dem Vergleich mit ähnlichen, bereits stattgefundenen Veranstaltungen beruhen. In Bezug auf den Verbleib der im Zuge der Veranstaltung angefallenen Abfälle sollten die Art und Zahl der Sammeleinrichtungen/Abfallbehälter angeführt werden, sowie wie deren Entleerung und die Entsorgung der darin gesammelten Abfälle erfolgt (dh. Volumen, Stückzahl).

Das Abfallkonzept hat auch organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung abfallwirtschaftlicher Rechtsvorschriften zu enthalten. Als derartige Vorkehrung ist insbesondere die Information der Veranstaltungsteilnehmerinnen bzw. -teilnehmer über die ordnungsgemäße Abfalltrennung zu nennen.

Ein entsprechendes Muster-Konzept wird auf der Homepage des Landes Oberösterreich zur Verfügung gestellt.

Das Abfallkonzept ist von der Veranstalterin bzw. vom Veranstalter zu erstellen und muss bei der Meldung, Anzeige oder dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung nach Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz der jeweils zuständigen Behörde vorgelegt werden.

Abs. 5 überträgt die (Mit)Vollziehung des § 4a den nach § 14 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz zuständigen Behörden (Gemeinde, Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Landesregierung). Damit soll auch gewährleistet werden, dass nur ein geringer Mehraufwand durch den Vollzug dieser Bestimmung entsteht.

Zu Art. I Z 8 (§ 5 Abs. 6):

Die Regelung, dass sperrige Abfälle mindestens einmal pro Jahr abgeholt werden müssen, hat sich durch geänderte Verhaltensweisen der Bevölkerung sowie den Ausbau der Infrastruktur erübrigt: Mittlerweile sind in ganz Oberösterreich flächendeckend Altstoffsammelzentren, Altstoffsammelinseln und Bauhöfe mit kundenfreundlichen Öffnungszeiten vorhanden. Die meisten Bürgerinnen und Bürger bringen daher ihre sperrigen Abfälle selbstständig dort hin oder lassen diese - wie etwa beim Austausch von großen Haushaltsgeräten oder Möbeln - von den jeweiligen Lieferfirmen gleich mitnehmen. So ist eine zeitnahe, unkomplizierte Entsorgung gesichert und ein Warten auf die jährliche Sammlung nicht erforderlich. Für besonders schwere, sperrige Gegenstände - die allenfalls nicht mit dem Privat-PKW zum Altstoffsammelzentrum oä. transportiert werden können - besteht zusätzlich nach wie vor die Möglichkeit einer Abholung gegen vorherige Anmeldung.

Mit der Abholung bei Bedarf kann somit das Auslangen gefunden werden und die Verpflichtung der Gemeinde zur jährlichen Abholung der sperrigen Abfälle entfallen.

Die Novellierung der Bestimmung stellt eine Anpassung an die Erfordernisse der Praxis dar, da in fast jeder Gemeinde bereits jetzt regelmäßige Abgabemöglichkeiten für sperrige Abfälle bestehen und zusätzlich eine Abholung gegen vorherige Anmeldung erfolgt.

Zu Art. I Z 9 (§ 5 Abs. 7):

Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, dass jene Dritte, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, über eine Erlaubnis nach § 24a AWG 2002 verfügen müssen. Gemeinden und Gemeindeverbände, die eine gesetzliche Sammelverpflichtung für nicht gefährliche Abfälle nach dem Oö. AWG 2009 trifft, benötigen nach § 24a Abs. 2 Z 7 AWG 2002 keine Erlaubnis nach AWG 2002.

Auch Bezirksabfallverbände benötigen daher für die Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen/Problemstoffen eine Erlaubnis nach § 24a AWG 2002.

Diese Bestimmung ist auch unter dem Aspekt zu sehen, dass die Besitzer von Abfällen diese gemäß § 15 Abs. 5 AWG 2002 nur an zur Sammlung oder Behandlung Berechtigte übergeben dürfen (§ 15 Abs. 5a und 5b AWG 2002).

Zu Art. I Z 10 (§ 6 Abs. 1):

Hier handelt es sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Art. I Z 11, 12, 13 und 14 (§ 6 Abs. 1 Z 5, 6 und 8 und Abs. 1a):

Die Formulierung im § 6 Abs. 1 Z 5 ist an die neue Verpflichtung des § 5 Abs. 6 anzupassen.

Im § 6 Abs. 1 Z 6 ist das Wort „dort“ zu streichen, da die Biotonnenabfälle und Grünabfälle nicht zwangsläufig bei der Behandlungsanlage abgegeben werden müssen, sondern die Gemeinden auch andere Abgabeplätze festlegen können.

Zur Vereinheitlichung der Gesetzesbegriffe wird im § 6 Abs. 1 Z 5, 6 und 8 und Abs. 1a nun jeweils das Wort „Bekanntgabe“ verwendet. Die Bekanntgabe von Orten und Zeiten, wo Abfälle abgegeben werden können, kann entweder direkt in der Abfallordnung oder durch geeignete Kundmachung gemäß Abs. 1a erfolgen.

Mit dem neuen Abs. 1a wird einem Erfordernis der Praxis entsprochen, wonach die Orte und Zeiten der möglichen Abgabe von sperrigen, biogenen und jenen Abfällen, deren Abholung nicht in der Abfallordnung vorgesehen ist, durch geeignete Kundmachung bekannt gegeben werden können. Hierfür kommen insbesondere die Amtstafel und die Homepage der Gemeinde in Frage. Im Fall einer Änderung der Orte und Zeiten muss so keine Änderung der Abfallordnung erfolgen und kann daher ein neuerlicher Gemeinderatsbeschluss sowie eine Verordnungsprüfung durch die Landesregierung unterbleiben. Der Verwaltungsaufwand wird dadurch sowohl für die Gemeinden als auch für das Land reduziert.

Zusätzlich zur Kundmachung an der Amtstafel und im Internet auf der Homepage der Gemeinde kann die Bekanntgabe auch auf der Homepage von beauftragten Dritten (zB Entsorgungsunternehmen) erfolgen. Dies war bereits bisher möglich.

Zu Art. I Z 15 (§ 9 Abs. 5):

Hier erfolgen Anpassungen auf Grund des neuen § 5 Abs. 6 und § 6 Abs. 1a.

Zu Art. I Z 16 (§ 13 Abs. 2):

Bereits seit der erstmaligen gesetzlichen Verankerung der Bezirksabfallverbände werden (faktische) Leiterinnen bzw. Leiter der Geschäftsstellen (Verbandssekretärinnen bzw. -sekretäre) eingesetzt, wobei sich mangels gesetzlicher Vorgaben unterschiedliche Begriffe für diese Funktion etabliert haben. Zur Vereinheitlichung soll diese Funktion in Zukunft mit dem Begriff „Leiterin“ bzw. „Leiter“ versehen werden. Eine zusätzliche Funktion wird damit nicht geschaffen, weshalb mit dieser Regelung auch kein zusätzlicher Aufwand verbunden ist.

Zu Art. I Z 17 und 18 (§ 14 Abs. 1 Z 13 und § 17 Abs. 2 und 3):

Im Zuge der COVID-19-Krise hat sich die Systemrelevanz der Abfallwirtschaft gezeigt. Die Einrichtungen zur Abfallsammlung (insbesondere Altstoffsammelzentren) müssen daher als kritische Infrastruktur auch im Katastrophenfall aufrechterhalten bzw. weiterbetrieben werden können. Dabei ist beim Betrieb der Altstoffsammelzentren auf die Zusammenhänge der Abfallwirtschaft und die Sammlung jener Abfälle, deren Entsorgung aus hygienischen Gründen jedenfalls aufrecht zu erhalten ist, Rücksicht zu nehmen.

Die neuen Bestimmungen zielen auf die Sicherstellung einer einheitlichen Vorgehensweise in Katastrophenfällen ab, indem der Landesabfallverband koordinierend tätig wird und vorab ein Konzept für den Betrieb der Altstoffsammelzentren für den Fall einer Katastrophe erstellt, das von der Landesregierung zu genehmigen ist.

Der Begriff „Katastrophe“ stellt auf § 2 Z 1 Oö. Katastrophenschutzgesetz ab. Dieser ist relativ weit und inhaltlich offen gefasst, weshalb nicht für alle denkbaren Katastrophenfälle Vorsorge getroffen werden kann. Die im Rahmen der Abfallwirtschaft relevanten Arten von Katastrophen, für die der Landesabfallverband ein Konzept zu erstellen hat, werden daher - auf Grund der bisherigen Erfahrungen - mit Verordnung der Landesregierung festgelegt. Dort können auch die weiteren Rahmenbedingungen für das Konzept (zB Art/Menge von Abfällen, die übernommen werden, etc.) festgelegt werden.

Das Konzept soll den aktuellen Gegebenheiten entsprechen, weshalb eine regelmäßige Überprüfung durch den Landesabfallverband vorgesehen ist. Anpassungsbedarf könnte sich insbesondere aus Erfahrungen mit aktuellen Katastrophenereignissen ergeben. Dabei sind die Bezirksabfallverbände und Städte mit eigenem Statut einzubinden.

Zu Art. I Z 19 (§ 18 Abs. 6 Z 4):

Durch die Änderung des § 5 Abs. 6 (Entfall der verpflichtenden jährlichen Abholung der sperrigen Abfälle) ist auch eine Anpassung in den Gebührenbestimmungen vorzunehmen. Auch die - nach wie vor mögliche, regelmäßige Abholung der sperrigen Abfälle durch die Gemeinde - wird bei der Berechnung des Abfallsammelbeitrags berücksichtigt.

Zu Art. I Z 20 (§ 18 Abs. 9):

Diese Änderung dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens. Die Abfallgebühr wird zwar in Form einer Verordnung von den Gemeinden beschlossen, doch heißt diese Verordnung - analog zur „Abfallordnung“ (die ebenfalls eine Verordnung des Gemeinderats ist) - seit jeher „Abfallgebührenordnung“. Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung des Verweises auf das Finanzausgleichsgesetz auf die aktuelle Fassung.

Zu Art. I Z 21 (§ 19 Abs. 1):

Die Veröffentlichung des Landes-Abfallwirtschaftsplans durch Auflage bei der zuständigen Abteilung der Oö. Landesregierung sowie bei den Bezirksabfallverbänden ist nicht mehr zeitgemäß. Einerseits erfordert es das mehrfache Ausdrucken des Dokuments in Papierform und andererseits das physische Aufsuchen des jeweiligen Auflageortes. Durch die Streichung dieser Veröffentlichungsmöglichkeit können Druckkosten und Papier - auch im Sinn eines schonenden Umgangs mit Ressourcen und einer umweltfreundlichen Arbeitsweise - eingespart werden. Gegebenenfalls kann der Landes-Abfallwirtschaftsplan auch per Mail (elektronisch) an die bei der Anhörung beteiligten Stellen geschickt werden.

Zu Art. I Z 22 (§ 19 Abs. 1a):

§ 19 Abs. 1 Oö. AWG 2009 sieht ausdrücklich vor, dass der Landes-Abfallwirtschaftsplan unter Beachtung des Bundes-Abfallwirtschaftsplans zu beschließen ist. Sinnvoll ist daher eine zeitliche Abstimmung des Landes-Abfallwirtschaftsplans auf den Bundes-Abfallwirtschaftsplan.

Derzeit sind beide alle sechs Jahre zu überprüfen. Wenn der Landes-Abfallwirtschaftsplan gleichzeitig mit dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan veröffentlicht wird, ist es aber nicht möglich, die aktuellen Grundsätze und Zielvorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans im Landes-Abfallwirtschaftsplan zu berücksichtigen. Es können daher nur die Vorgaben aus dem letzten Bundes-Abfallwirtschaftsplan eingearbeitet werden, welche bereits sechs Jahre zurückliegen.

Zukünftig soll der Oö. Landes-Abfallwirtschaftsplan daher nicht zeitgleich, sondern zwei Jahre nach dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan erstellt werden, sodass darin die Planungen und Ziele des Bundes entsprechend berücksichtigt werden und etwaige Überschneidungen vermieden werden können.

Zu Art. I Z 23 (§ 19a):

Die Richtlinie (EU) 2018/851 sieht im Art. 9 vor, dass Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen, um die Entstehung von Abfällen zu vermeiden. Die Maßnahmen zielen mindestens darauf ab, die Verschwendung von Lebensmitteln in der Primärerzeugung, Verarbeitung und Herstellung, im Einzelhandel und anderen Formen des Vertriebs von Lebensmitteln, in Gaststätten und Verpflegungsdienstleistungen sowie in privaten Haushalten zu verringern (Abs. 1 lit. g) sowie Lebensmittelspenden und andere Formen der Umverteilung von Lebensmitteln für den menschlichen Verkehr zu fördern (Abs. 1 lit. h).

Damit soll unionsweit eine Verringerung der Lebensmittelabfälle um 30 % bis 2025 und 50 % bis 2030 im Einklang mit der Agenda für nachhaltige Entwicklung der Generalversammlung der Vereinten Nationen erreicht werden (vgl. die Erwägungsgründe 31 und 32 der Richtlinie).

Mit der neu geschaffenen Möglichkeit, auch auf Landesebene ein Programm zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen zu erstellen, soll der Bund bei der Erreichung dieser Ziele bzw. den entsprechenden Maßnahmen im Rahmen der dem Land zukommenden, abfallrechtlichen Regelungskompetenz unterstützt werden.

Wie der Landes-Abfallwirtschaftsplan ist auch das Programm zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen grundsätzlich ein nicht-verbindliches Programm ohne Außenwirkung, das die zukünftige Arbeit bestimmter Behörden beschreibend darstellen soll und daher regelmäßig lediglich etwa Informationspflichten oder „Monitoring-Instrumente“ enthält. Dennoch ist es nicht vollständig auszuschließen, dass das Programm zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen in bestimmten Fällen dennoch der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung gemäß den Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme („SUP-Richtlinie“), ABl. Nr. L 197 vom 21.7.2001, unterliegen kann. Es wird deshalb auf die Bestimmung des § 38d des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996 verwiesen.

Sofern das Programm zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen als Teil des Landes-Abfallwirtschaftsplans erstellt wird, soll die Beurteilung einer allfälligen Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung in diesem Rahmen - und nicht gesondert - durchgeführt werden.

Zu Art. I Z 24 (§ 21 Abs. 2):

Die Auslösung der Mengen-Meldeverpflichtung bei Baurestmassen erst mit 100 Tonnen angefallenem Abbruchmaterial dient der Deregulierung. Damit wird eine Erleichterung für die Bürgerinnen bzw. Bürger und die Verwaltung erreicht.

Nach der bisherigen Erfahrung entsprachen die Meldungen von Kleinmengen unter 100 Tonnen etwa 40 % aller insgesamt erfolgten Meldungen. Die Bearbeitung der Kleinmengen-Meldungen stellte daher einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand dar. Die Einführung der Bagatellgrenze für die Meldeverpflichtung soll daher bewirken, dass die Meldungen zukünftig um 40 % reduziert werden können.

Die Datenqualität wird aufrechterhalten, weil die Kleinmengenmeldungen (unter 100 Tonnen) zwar 40 % der Meldungen entsprechen, aber nur etwa 2 % der gemeldeten Gesamtmenge an Baurestmassen umfassen. Somit ist durch den Entfall der Meldepflicht für Kleinmengen keine erhebliche Reduktion der Menge der insgesamt gemeldeten Baurestmassen in Oberösterreich bzw. kein erheblicher Verlust an Meldedaten verbunden.

Die Bestimmung stellt daher nach wie vor eine zweckmäßige Hilfe zum rechtskonformen Vollzug und der Evaluierung der Recycling-Baustoffverordnung dar.

Unter ein „nach baurechtlichen Bestimmungen anzeige- oder bewilligungspflichtiges Abbruchvorhaben“ soll etwa der Abriss eines ganzen Hauses fallen, nicht aber bloße Umbauarbeiten, sodass diese keine Meldeverpflichtung auslösen. In die Menge an Abbruchmaterial ist Bodenaushubmaterial nicht miteinzurechnen.

Zu Art. I Z 25 und 26 (§ 22a):

Mit der neuen Regelung über die Kontrolle der Einhaltung des § 9 Abs. 1, 4, 5 und 7 durch die Gemeinden soll achtloses Wegwerfen von Abfall an öffentlichen Plätzen und in der Natur („Littering“) sowie die (Ab-)Lagerung von Abfällen außerhalb geeigneter Abfallbehälter eingedämmt werden.

In der Praxis der Gemeinden kommt es durch die Nichteinhaltung der Bestimmungen des § 9 Abs. 1, 4 und 7 vermehrt zu Verschmutzungen von allgemein zugänglichen Plätzen im Freien (vgl. § 11) und Abfallsammelstellen sowie zu Problemen bei der Abfuhr und weiteren Behandlung von Abfällen. Einerseits werden Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle nicht in geeigneten Abfallbehältern, sondern daneben - zB in Säcken bei Abfallsammelstellen - oder an öffentlichen Orten (ab-)gelagert. Andererseits werden Hausabfälle, sperrige Abfälle, biogene Abfälle oder auch sonstige Abfälle in Behälter eingebracht, die für Altstoffe bestimmt sind.

Die Einbeziehung des § 9 Abs. 5 bietet die Möglichkeit zum Einschreiten für jene Fälle, in denen sperrige Abfälle unabhängig von einem Abholtermin und außerhalb von dafür geeigneten Sammeleinrichtungen (zB am Straßenrand vor Wohnbauten) abgestellt werden.

Selbst wenn der Behörde entsprechende Beobachtungen gemeldet werden, war die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren bis dato oft nicht oder nur sehr schwer möglich, da die Identität der Verursacherin bzw. des Verursachers gar nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand eruiert werden konnte.

Nach dem Vorbild des § 14a Oö. Hundehaltegesetz 2002 wird nun den Gemeinden ermöglicht, Mitglieder von Gemeindegewachkörpern oder Aufsichtsorgane mit der Kontrolle der relevanten Bestimmungen zu betrauen.

Gemäß § 26 Oö. AWG 2009 sind die in diesem Landesgesetz geregelten Aufgaben der Gemeinden bzw. der Bezirksabfallverbände solche des eigenen Wirkungsbereichs (Art. 118 Abs. 2 B-VG). Demnach sind grundsätzlich Gemeindeorgane, insbesondere die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, für die Sammlung und die Beförderung der im Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle (vgl. § 5), die Kontrolle der damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben der Abfallbesitzerinnen bzw. Abfallbesitzer und Liegenschaftseigentümerinnen bzw.

Liegenschaftseigentümer (vgl. § 9) sowie die Abfallsammlung an öffentlichen Orten (§ 11) zuständig. Für die Vollziehung des Verwaltungsstrafrechts ist gemäß § 25 die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

Neben diesen gesetzlich bereits vorgesehenen Zuständigkeiten der Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden ermöglicht es **Abs. 1** des neuen § 22a den Gemeinden, mit der Kontrolle der genannten Bestimmungen entweder Angehörige eines Gemeindegewachkörpers (diese Möglichkeit besteht für die Statutarstädte Linz, Steyr und Wels im Hinblick auf Art. 78d Abs. 2 B-VG nicht) oder bereits bestellte besondere Aufsichtsorgane zu betrauen (Z 1) bzw. für die Kontrolle besondere Aufsichtsorgane zu bestellen (Z 2).

Hinsichtlich der Bestellungserfordernisse und der Anforderungen an Dienstabzeichen und Dienstausweis gelten gemäß **Abs. 2** die angeführten Bestimmungen des Oö. Parkgebührengesetzes sinngemäß. Die **Abs. 3** und **4** enthalten die den besonderen Aufsichtsorganen zukommenden Befugnisse. **Abs. 5** stellt klar, dass die besonderen Aufsichtsorgane bei der Kontrolle der genannten Bestimmungen an die Weisungen der zuständigen Gemeindeorgane gebunden sind, grundsätzlich der Amtsverschwiegenheit unterliegen und Beamte im Sinn von § 74 StGB sind. **Abs. 6** enthält schließlich eine Verhältnismäßigkeitsregel dahingehend, dass mit den Kontrollen durch die besonderen Aufsichtsorgane möglichst geringe Beeinträchtigungen einhergehen und unnötiges Aufsehen vermieden werden soll.

Zu Art. I Z 27 (§ 23):

Zur Beschleunigung der Verfahren soll die Frist der Behörde für die schriftliche Kenntnisnahme von Anzeigen von vier Wochen auf 14 Tage reduziert werden. Die bisherige Vollzugserfahrung zeigt, dass die Verfahren zur Kenntnisnahme auch innerhalb der verkürzten Frist verlässlich durch die Behörde abgewickelt werden können. Für Unternehmen stellt die Reduktion auf 14 Tage eine Erleichterung dar, da diese rascher Gewissheit über die Zulässigkeit der Beseitigung erlangen und somit besser planen können.

Zu Art. I Z 28 (§ 25 Abs. 2):

Zukünftig soll auch die Strafbarkeit jener vorgesehen werden, die die Sammlung von sperrigen Abfällen anbieten, ohne dazu von der Gemeinde - mittels schriftlicher Vereinbarung im Sinn des § 5 Abs. 7 - berechtigt worden zu sein. Diese neue Strafbestimmung (§ 25 Abs. 2 Z 1 neu) ist nach der Gesetzessystematik der bisherigen Strafbestimmung des Abs. 2 Z 1 voranzustellen. Daher ist auch die Bezeichnung der einzelnen Ziffern anzupassen.

Die Strafbestimmung des § 25 Abs. 2 Z 2 lit. a stellt das Lagern und Ablagern von Siedlungsabfällen außerhalb von dafür geeigneten Behältern, somit auch zB an öffentlichen Orten oder in der Natur, unter Strafe. Diese Strafbestimmung kann daher auch bei sog. „Littering“ herangezogen werden.

Im letzten Satz des Abs. 2 erfolgt eine Anpassung des Strafsatzes.

Zu Art. I Z 29 (§ 25 Abs. 3):

Die Änderung des Strafsatzes ist erforderlich, um es den Bezirksverwaltungsbehörden weiterhin zu ermöglichen, ohne Beachtung von Mindeststrafen im Einzelfall angepasste Strafen zu verhängen. Überdies fließen die Strafgebühren dem jeweiligen Bezirksabfallverband zu, der diese für Informationsarbeit zu verwenden hat, die wiederum prophylaktisch auf eine bessere Einhaltung der abfallwirtschaftsrechtlichen Vorschriften abzielt.

Zu Art. I Z 30 (§ 25 Abs. 3a):

Neu aufgenommen wird eine Strafnorm für Übertretungen des § 4a durch Veranstalterinnen bzw. Veranstalter.

Zu Art. I Z 31 (§ 27):

Auf Grund der neuen Bestimmung des § 4a ergeben sich zusätzliche Verweisungen dieses Landesgesetzes auf anwendbare Bundesgesetze. Diese werden hier übersichtlich mit den relevanten Fassungen aufgezählt.

Zu Art. I Z 32 (§ 28 Abs. 9):

Mit dieser Übergangsbestimmung wird gewährleistet, dass dem Landesabfallverband ausreichend Zeit zur erstmaligen Ausarbeitung eines Konzepts für den Betrieb der Altstoffsammelzentren in Katastrophenfällen zur Verfügung steht.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes.

Abs. 2 normiert das abweichende Inkrafttreten des § 4a und § 25 Abs. 3a mit 1. Jänner 2022. Dadurch soll es Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern, die die Pflichten dieser Bestimmung treffen,

ermöglicht werden, erforderliche Erfahrungswerte zu sammeln und entsprechende Vorkehrungen zu treffen bzw. Anschaffungen zu tätigen und sich nach in Frage kommenden Vertragspartnern (zB Caterer, Geschirrverleih) umzusehen.

Der Umweltausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 geändert wird (Oö. Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2021 - Oö. AWG-Novelle 2021), beschließen.

Linz, am 10. Juni 2021

Gerda Weichsler-Hauer
Obfrau

Ulrike Böker
Berichterstatterin

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 geändert wird
(Oö. Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2021 - Oö. AWG-Novelle 2021)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 4 folgender Eintrag eingefügt:*
„§ 4a Abfallvermeidung bei Veranstaltungen“

2. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 19 folgender Eintrag eingefügt:*
„§ 19a Erstellung eines Programms zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen“

3. *Im Inhaltsverzeichnis lautet die Überschrift des VII. Abschnitts:*
„ZWANGSRECHTE, KONTROLLE UND BESCHRÄNKUNGEN“

4. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 22 folgender Eintrag eingefügt:*
„§ 22a Kontrolle der Einhaltung“

5. *Im § 2 Abs. 4 wird der Punkt am Ende der Z 21 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 22 angefügt:*

„22. Lebensmittelabfälle: alle Lebensmittel gemäß Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, ABI. Nr. L 31 vom 1.2.2002, S 1, die zu Abfall geworden sind.“

6. *Nach § 4 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Das Land Oberösterreich hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern im Hinblick auf die Zielsetzung der nachhaltigen Abfallvermeidung und -verwertung solche Materialien auszuwählen, die bei der Sammlung und Behandlung als Abfall eine möglichst geringe Umweltbelastung hervorrufen. Insbesondere Einwegkunststoffartikel im Sinn der Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter

Kunststoffprodukte auf die Umwelt und Einweg-Getränkeverpackungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.“

7. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Abfallvermeidung bei Veranstaltungen

(1) Bei Veranstaltungen im Sinn des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes, bei denen Speisen oder Getränke ausgegeben werden und an denen gleichzeitig mehr als 300 Personen teilnehmen können, sind, soweit sich aus Abs. 3 nichts anderes ergibt,

1. Getränke, die im Bundesland Oberösterreich in Mehrweggebinden (zB Mehrwegflaschen, Fässer) erhältlich sind, von der Veranstalterin bzw. vom Veranstalter in Mehrweggebinden zu beziehen;
2. Getränke nur in Mehrweggebinden (zB Mehrwegbecher aus Kunststoff, Gläser) auszugeben;
3. Speisen in Mehrweggeschirr und mit Mehrwegbestecken oder in einer abfallwirtschaftlich gleichzuhaltenden Form (Abs. 2) auszugeben.

Die Rückgabe der eingesetzten Mehrwegprodukte ist durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen.

(2) Die Ausgabe von Speisen in Geschirrsersatz aus nachwachsenden Rohstoffen (zB Karton, Papier oder Holz) ist der Verwendung von Mehrweggeschirr gleichzuhalten.

(3) Soweit aus Sicherheitsgründen die Ausgabe von Mehrweggebinden, -geschirr oder -besteck nicht erlaubt ist, sind Verpackungen, Gebinde, Geschirr und Bestecke aus nachwachsenden Rohstoffen (zB Karton, Papier oder Holz) zu verwenden.

(4) Bei Veranstaltungen, an denen gleichzeitig mehr als 2.500 Personen teilnehmen können, hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter ergänzend zu den im Abs. 1 vorgesehenen Verpflichtungen ein Abfallkonzept vorzulegen. Dies gilt nicht, sofern die Veranstaltung in einer Anlage stattfindet, für die gemäß § 10 AWG 2002 bzw. § 353 GewO 1994 ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen ist. Das Abfallkonzept für Veranstaltungen hat jedenfalls zu enthalten:

1. eine Beschreibung der Art der Veranstaltung und eine Darstellung der abfallrelevanten Abläufe, die Anzahl der Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen können, oder bei Veranstaltungen im Freien die Angabe der Fläche, die für die Besucher öffentlich zugänglich ist;
2. Angaben über Art, Menge und Verbleib der im Zuge der Veranstaltung zu erwartenden Abfälle;
3. Maßnahmen zur Abfallvermeidung (zB Verwendung von Großgebinden), Wiederverwendung (zB Mehrwegverpackungen), getrennten Sammlung und Behandlung;
4. organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung abfallwirtschaftlicher Rechtsvorschriften.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 sind von den nach § 14 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz zuständigen Behörden mit anzuwenden.“

8. § 5 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Sammlung der sperrigen Abfälle hat durch die Gemeinde zu erfolgen. Diese Verpflichtung kann dadurch erfüllt werden, dass in der Gemeinde oder in Nachbargemeinden

regelmäßige Abgabemöglichkeiten für sperrige Abfälle bestehen und sperrige Abfälle von der Gemeinde zusätzlich gegen vorherige Anmeldung abgeholt werden.“

9. *Im § 5 Abs. 7 wird die Wortfolge „private Unternehmen“ durch die Wortfolge „Inhaber einer Erlaubnis gemäß § 24a Abs. 1 AWG 2002 oder Inhaber einer gleichwertigen Erlaubnis eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Staats, der Mitglied des EWR-Abkommens ist, gemäß § 24a Abs. 2 Z 3 AWG 2002“ ersetzt.*

10. *Im § 6 Abs. 1 erster Satz wird das Klammerzitat „(§ 18)“ durch das Klammerzitat „(§ 19)“ und das Klammerzitat „(§ 19)“ durch das Klammerzitat „(§ 20)“ ersetzt.*

11. *§ 6 Abs. 1 Z 5 lautet:*

„5. die Bekanntgabe der Orte und Zeiten, wo und wann sperrige Abfälle abgegeben werden können und Regelungen für die Anmeldung zur Abholung von sperrigen Abfällen;“

12. *§ 6 Abs. 1 Z 6 lautet:*

„6. die Standorte von Anlagen, in denen die im Gemeindegebiet anfallenden Biotonnenabfälle und Grünabfälle behandelt werden und die Bekanntgabe der Orte und Zeiten, wo und wann diese Abfälle abgegeben werden können;“

13. *Im § 6 Abs. 1 Z 8 wird das Wort „Festlegung“ durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt.*

14. *Nach § 6 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:*

„(1a) In den Fällen des Abs. 1 Z 5, 6 und 8 kann in der Abfallordnung geregelt werden, dass die Bekanntgabe der Orte und Zeiten, wo und wann Abfälle abgegeben werden können, durch geeignete Kundmachung erfolgt. Als geeignet gilt die Kundmachung an der Amtstafel und im Internet unter der Adresse der Gemeinde.“

15. *§ 9 Abs. 5 lautet:*

„(5) Sperrige Abfälle, die durch die Gemeinde abgeholt werden, sind zum angemeldeten Termin an für Abholfahrzeuge geeigneten Orten für die Sammlung bereitzustellen. Im Übrigen sind sperrige Abfälle zu den in der Abfallordnung (§ 6 Abs. 1 Z 5) bzw. durch geeignete Kundmachung (§ 6 Abs. 1a) bekanntgegebenen Orten zu bringen.“

16. Im § 13 Abs. 2 wird nach der Wendung „erforderlichen Personal“ ein Beistrich und die Wortfolge „insbesondere einer Leiterin bzw. eines Leiters der Geschäftsstelle,“ eingefügt.

17. Im § 14 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 12 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 13 angefügt:

„13. im Fall einer Katastrophe (§ 2 Z 1 Oö. Katastrophenschutzgesetz) ihre öffentlich zugänglichen Altstoffsammelzentren entsprechend dem Konzept gemäß § 17 Abs. 2 zu betreiben oder durch Dritte betreiben zu lassen.“

18. Der bisherige Text des § 17 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Der Landesabfallverband hat für den Fall einer Katastrophe (§ 2 Z 1 Katastrophenschutzgesetz) im Einvernehmen mit den Bezirksabfallverbänden und den Städten mit eigenem Statut ein Konzept für die geordnete Sammlung von Abfällen in den von den Bezirksabfallverbänden und den Städten mit eigenem Statut bzw. den von diesen beauftragten Dritten betriebenen, öffentlich zugänglichen Altstoffsammelzentren zu erstellen. Das Konzept bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das Konzept gesetzwidrige Bestimmungen enthält. Das Konzept ist längstens alle sechs Jahre zu überprüfen und bei Bedarf den abfallwirtschaftlichen Erfordernissen anzupassen.

(3) Die Landesregierung hat mit Verordnung entsprechend den Zielen und Grundsätzen dieses Landesgesetzes (§ 1) zu regeln, für welche Arten von Katastrophen ein Konzept zu erstellen ist. Dabei kann sie auch die inhaltlichen Erfordernisse für dieses Konzept festlegen.“

19. § 18 Abs. 6 Z 4 lautet:

„4. regelmäßige Abholung oder Entgegennahme der sperrigen Abfälle (§ 5 Abs. 6),“

20. Im § 18 Abs. 9 wird die Wortfolge „Abfallgebührenverordnung gemäß § 15“ durch die Wortfolge „Abfallgebührenordnung gemäß § 17“ und das Zitat „Finanzausgleichsgesetz, BGBl. I Nr. 103/2007, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010“ durch das Zitat „Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 29/2021 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 32/2021“ ersetzt.

21. Im § 19 Abs. 1 entfallen im ersten Satz die Wortfolge „sowie durch Auflage bei der zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung und den Bezirksabfallverbänden“ sowie der letzte Satz.

22. Nach § 19 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Der Landes-Abfallwirtschaftsplan ist binnen zwei Jahren nach der Veröffentlichung des Bundes-Abfallwirtschaftsplans gemäß § 8 AWG 2002 zu überprüfen und bei Bedarf nach Anhörung der im Abs. 1 angeführten Einrichtungen den abfallwirtschaftlichen Erfordernissen anzupassen.“

23. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Erstellung eines Programms zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen

(1) Zur Erreichung der Ziele dieses Landesgesetzes (§ 1) kann die Landesregierung unter Bedachtnahme auf nationale Abfallvermeidungsprogramme gemäß § 9a AWG 2002 sowie den Bundes-Abfallwirtschaftsplan ein Programm zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen erstellen. Dieses kann Teil des Landes-Abfallwirtschaftsplans gemäß § 19 sein.

(2) Soweit umwelterhebliche Auswirkungen nicht schon im Rahmen des Landes-Abfallwirtschaftsplans geprüft wurden, findet hinsichtlich der Umweltprüfung des Programms zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen gemäß der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21.7.2001, S 30, der § 38d Oö. Umweltschutzgesetz 1996 sinngemäß Anwendung.

(3) Das Programm zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen ist auf der Internetseite des Landes Oberösterreich zu veröffentlichen.“

24. Im § 21 Abs. 2 wird nach dem ersten Satzteil „Personen, die die Ausführung eines nach baurechtlichen Bestimmungen anzeige- oder bewilligungspflichtigen Abbruchvorhabens veranlassen,“ die Wortfolge „bei dem insgesamt mehr als 100 Tonnen Abbruchabfälle angefallen sind,“ eingefügt und das Wort „des“ durch das Wort „dieses“ ersetzt.

25. Die Überschrift des VII. Abschnitts lautet:

„ZWANGSRECHTE, KONTROLLE UND BESCHRÄNKUNGEN“

26. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Kontrolle der Einhaltung

(1) Die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des § 9 Abs. 1, 4, 5 und 7 dieses Landesgesetzes fällt - unbeschadet des § 25 - in die Zuständigkeit der Gemeinden; die Gemeinden können

1. mit der Kontrolle der Einhaltung Angehörige eines in der Gemeinde eingerichteten Gemeindegewachkörpers oder bereits bestellte Aufsichtsorgane betrauen oder

2. für die Kontrolle der Einhaltung besondere Aufsichtsorgane bestellen. Die Bestellung kann befristet erfolgen.

(2) Für die Bestellung der Aufsichtsorgane, das Ende der Bestellung, deren Dienstabzeichen und Dienstaussweis sowie dem Schutz dieser gelten § 5b bis 5d und § 6 Abs. 3 Oö. Parkgebührengesetz sinngemäß.

(3) Aufsichtsorgane haben die Befugnis zur Mitwirkung an der Vollziehung durch

1. Vorbeugemaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren sowie die Sicherung des Strafverfahrens und des Strafvollzugs erforderlich sind, insbesondere die Anhaltung von Personen zum Zweck der Feststellung ihrer Identität und Erstattung von Anzeigen.

(4) Aufsichtsorgane haben nach Maßgabe des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 zusätzlich folgende Befugnisse:

1. Aussprechen von Ermahnungen gemäß § 50 Abs. 5a VStG;
2. Ausstellung von Organstrafverfügungen gemäß § 50 VStG nach Ermächtigung durch die Verwaltungsstrafbehörde.

Als gelinderes Mittel kommt jeweils die Wegweisung der Person vom öffentlichen Ort in Betracht.

(5) Die Aufsichtsorgane sind bei der Durchführung der Kontrolle gemäß Abs. 1 an die Weisungen der zuständigen Gemeindeorgane gebunden. Sie haben alle in Ausübung ihres Amtes gemachten Wahrnehmungen, die ein behördliches Tätigwerden erfordern, der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen, unterliegen im Übrigen aber der Amtsverschwiegenheit nach Art. 20 Abs. 3 B-VG und sind in Ausübung ihres Dienstes Beamte im Sinn des § 74 StGB.

(6) Bei der Durchführung der Kontrolle gemäß Abs. 1 haben die Aufsichtsorgane so vorzugehen, dass damit eine möglichst geringe Beeinträchtigung verbunden ist und jedes unnötige Aufsehen tunlichst vermieden wird.“

27. Im § 23 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „vier Wochen“ durch die Wortfolge „14 Tagen“ und im § 23 Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 4 zweiter Satz werden jeweils das Wort „vierwöchigen“ durch das Wort „vierzehntägigen“ ersetzt.

28. Im § 25 Abs. 2 wird folgende Z 1 neu eingefügt und im letzten Satzteil der Strafbetrag von „7.500 Euro“ durch den Strafbetrag von „8.500 Euro“ ersetzt; die bisherigen Z 1 bis 9 erhalten die Bezeichnung „2.“, „3.“, „4.“, „5.“, „6.“, „7.“, „8.“, „9.“ und „10.“:

- „1. sperrige Abfälle sammelt, obwohl er keine Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 7 mit der Gemeinde abgeschlossen hat,“

29. Der im § 25 Abs. 3 letzter Satzteil enthaltene Betrag „3.000 Euro“ wird durch den Betrag „3.500 Euro“ ersetzt.

30. Nach § 25 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Wer als Veranstalterin bzw. Veranstalter

1. entgegen § 4a Abs. 1 Getränke nicht aus Mehrweggebinden ausschenkt oder bei der Ausgabe von Speisen oder Getränken keine Mehrweggebinde, Mehrweggeschirr, Mehrweg-Bestecke oder keine Verpackungen, Behältnisse, Geschirr oder Bestecke aus nachwachsenden Rohstoffen verwendet oder keine geeigneten Maßnahmen zur Rücknahme trifft,
2. entgegen § 4a Abs. 4 kein Abfallkonzept für Veranstaltungen erstellt oder rechtzeitig vorlegt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 18.000 Euro zu bestrafen.“

31. § 27 lautet:

„§ 27

Verweisung

Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 8/2021,
2. Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2020,
3. Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2021.“

32. Nach § 28 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Das Konzept gemäß § 17 Abs. 2 ist der Landesregierung erstmals binnen eines Jahres ab Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 17 Abs. 3 zur Genehmigung vorzulegen.“

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt, soweit Abs. 2 nichts anderes bestimmt, mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Art. I Z 7 (§ 4a) und Art. I Z 30 (§ 25 Abs. 3a) treten mit 1. Jänner 2022 in Kraft.